

die richterliche Vernehmung die Grundlage für die Entscheidung verschaffen. Dies gilt auch für den Fall, daß sich der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.

In der Vernehmung muß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Beschuldigungen zu äußern und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen. Dieses Vorbringen sowie die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten zu der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung müssen im Protokoll enthalten sein. Die bisher vielfach geübte Praxis, schematisch die Aussagen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsorgan zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen, widerspricht der Eigenverantwortlichkeit des Richters.

Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt, so ist auch dieses Gericht im Sinne des § 144 Abs. 1 StPO zuständig. Der vernehmende Richter hat die Verantwortung für eine den dargelegten Grundsätzen entsprechende Vernehmung und die inhaltliche Wiedergabe der von dem Beschuldigten gemachten wesentlichen Einwendungen im Protokoll. Diese, dem vernehmenden Richter obliegende Verantwortung, setzt eine klare Abfassung der Haftgründe in den Haftbefehlen voraus. Ergeben sich durch die Vernehmung des Beschuldigten Zweifel an der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls, so hat der vernehmende Richter nach dessen Verkündung sofort das Protokoll unter Hinweis auf die die Zweifel hervorrufenden Tatsachen dem Gericht zuzuleiten, das den Haftbefehl erlassen hat. Dabei ist die schnellstmögliche - gegebenenfalls telefonische oder fernschriftliche - Übermittlung zu gewährleisten. Dieses Gericht hat sofort zu prüfen ob die erhobenen Einwendungen die Aufhebung des Haftbefehls erforderlich machen. Der Staatsanwalt ist über die erhobenen Bedenken zu informieren. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Im Einvernehmen mit dem für den Erlaß des Haftbefehls zuständigen Richter kann der ersuchte Richter den Haftbefehl auch aufheben; das ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhaftierte offensichtlich nicht die Tat begangen haben kann.

Im Protokoll über die richterliche Vernehmung ist in jedem Falle zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen. Der Richter hat den Beschuldigten entsprechend zu befragen.

3. Im Anschluß an die Vernehmung ist der Beschuldigte über sein Beschwerderecht in der Weise zu belehren, daß er weiß, bei welchem Gericht und innerhalb welcher Frist er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

Legt der Beschuldigte Beschwerde ein, so hat das Gericht sofort den Ermittlungsvorgang anzufordern und zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Will es der Beschwerde stattgeben, so hat es nach § 30 StPO die Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich innerhalb der in § 297 Abs. 3 StPO vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Gericht vorgebrachte Einwendungen des Beschuldigten, seiner Angehörigen oder des Verteidigers gegen den Haftbefehl führen zur Haftprüfung durch das Gericht. Ist danach die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls

geboten, ergeht kein Gerichtsbeschuß. Das Ergebnis dieser Haftprüfung ist jedoch aktenkundig zu machen und dem Anregenden mitzuteilen.

4. Die Strafprozeßordnung regelt die Verantwortung für die regelmäßige Haftprüfung in § 146 entsprechend der Abgrenzung der Verantwortung des Staatsanwalts und des Gerichts für einen bestimmten Verfahrensabschnitt. Im Ermittlungsverfahren trägt das Gericht die volle Verantwortung für die Prüfung der Voraussetzungen und den Erlaß des Haftbefehls. Dem Staatsanwalt obliegt entsprechend seiner Gesamtverantwortung für diesen Verfahrensabschnitt die selbständige Prüfungspflicht, ob die Fortdauer der Haft geboten ist oder nicht. Erst mit der Einreichung der Anklageschrift, d. h. mit der Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht, geht die Verpflichtung für die Haftprüfung auf das Gericht über und muß unter Mitwirkung der Schöffen mit höchstem Verantwortungsbewußtsein und in regelmäßigen Abständen erfüllt werden. Schon die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Gericht Anlaß sein, ernsthaft gemeinsam mit den am Eröffnungsbeschuß mitwirkenden Schöffen, die Notwendigkeit der Haftfortdauer zu prüfen. Aber auch der weitere Verlauf des Hauptverfahrens kann mehrfach zu verantwortungsbewußter Haftprüfung Anlaß geben, so z. B., wenn die Sache nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverwiesen wird, wenn der Angeklagte einer längere Zeit in Anspruch nehmenden psychiatrischen Untersuchung zugeführt werden muß, wenn eine längere Vertagung zur Beiziehung weiterer Akten oder anderer Beweismittel erforderlich ist oder wenn andere Hindernisse einem alsbaldigen Abschluß des Verfahrens entgegenstehen. In allen diesen Fällen ist eine Haftprüfung erforderlich; denn insbesondere der Haftgrund der Verdunklungsgefahr entfällt im Regelfall mit dem Fortschreiten der Ermittlungen, aber auch der Fluchtverdacht kann durch besondere Umstände in Wegfall gekommen sein. Die Praxis läßt jedoch zuweilen erkennen, daß trotz weggefallenen Haftgrundes die Prüfung der Haftfortdauer nicht sorgfältig genug vorgenommen und der Haftbefehl nicht aufgehoben wird.

Zur Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze ist es auch erforderlich, daß die Gerichte quartalsmäßig ihre Haftbefehlspraxis selbst kritisch einschätzen und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung festlegen.

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr To e p l i t z  
Präsident \* 1

#### Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 9. August 1962 über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — Seehafenordnung — (GBl. II S. 537) wie folgt zu berichtigen ist:

- Der § 3 Ziff. 6 muß richtig heißen:  
„... des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, des Pflanzenbeschauendienstes und des veterinärhygienischen Verkehrswachdienstes durchgeführt wird.“
- Im § 17 muß es statt „500 BRT“ richtig heißen „100 BRT“.